

Rechtssache C-582/08

Europäische Kommission

gegen

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 169 bis 171 — Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG — Art. 2 — Erstattung — Nicht in der Union ansässiger Steuerpflichtiger — Versicherungsumsätze — Finanzumsätze“

Schlussanträge des Generalanwalts N. Jääskinen vom 20. Mai 2010 I - 7197

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2010 I - 7211

Leitsätze des Urteils

*Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Erstattung der Steuer an nicht in der Union ansässige Steuerpflichtige
(Richtlinien 86/560 des Rates, Art. 2 Abs. 1, und 2006/112 des Rates, Art. 169 Buchst. c, 170 und 171)*

Ein Mitgliedstaat, der bei in Art 169 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem genannten Versicherungs- und Finanzumsätzen, die von nicht in der Union ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt werden, die Erstattung der Vorsteuer ausschließt, verstößt nicht gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 169 bis 171 der Richtlinie 2006/112 und aus Art. 2 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie 86/560 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern.

Die Bestimmungen der Dreizehnten Richtlinie und insbesondere deren Art. 2 Abs. 1, der nicht auf die in Art. 169 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 genannten Umsätze verweist, sind nämlich als *lex specialis* gegenüber den Art. 170 und 171 der Richtlinie 2006/112 anzusehen, so dass der generelle Erstattungsanspruch des Art. 170 keinen Vorrang vor dem klaren und genauen Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie haben kann.

Auch wenn es sich bei dem Fehlen eines Verweises auf Art. 169 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 um einen Fehler des Unionsgesetzgebers handeln sollte, ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine solche berichtigende Auslegung von Art. 2 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie vorzunehmen. Zudem kann einem Mitgliedstaat, dessen Regelung im Einklang mit dem klaren und genauen Wortlaut des Art. 2 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie steht, nicht vorgeworfen werden, er habe gegen seine Verpflichtungen aus eben dieser Bestimmung verstoßen, indem er versäumt habe, diese Bestimmung berichtigend auszulegen, um sie der allgemeinen Logik des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems anzupassen und einem Fehler des Unionsgesetzgebers abzuwehren. Eine Unionsregelung muss es nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit den Betroffenen ermöglichen, den Umfang der ihnen damit auferlegten Verpflichtungen genau zu erkennen. Denn die Einzelnen müssen ihre Rechte und Pflichten eindeutig erkennen und sich darauf einstellen können. Dieser Grundsatz ist auch im Rahmen der Umsetzung einer steuerrechtlichen Richtlinie einschlägig. Art. 2 Abs. 1 der Dreizehnten Richtlinie kann nämlich nicht ungeachtet seines klaren und genauen Wortlauts in einer Weise ausgelegt werden, die auf seine Berichtigung und dadurch auf eine Erweiterung der in dieser Hinsicht bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten abzielt.

(vgl. Randnrn. 35, 46, 48-51)